

# Besondere Geschäftsbedingungen für Basiskonten

09/2016

Für Basiskonten von Bank Winter & Co. AG ("Bank Winter") gelten nachstehende besondere Geschäftsbedingungen:

## 1. Allgemein

Gemäß dem Verbraucherzahlungsgesetz (VZKG) hat jeder Verbraucher im Sinne des § 2 Z 1 VZKG innerhalb der Europäischen Union (mit rechtmäßigem Aufenthalt oder als „geduldete Person“) einen Anspruch auf ein Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen ("Basiskonto"). Diese werden bei Bank Winter entsprechend der nachstehenden Sonderbedingungen geführt.

## 2. Spezielle Bedingungen

- 2.1. Basiskonten können jeweils nur auf/für einen einzelnen Kontoinhaber eröffnet werden. Gemeinschaftskonten im Sinne der Z 35 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Bank Winter sind nicht vorgesehen.
- 2.2. Die Vergabe von Verfügungsberechtigungen im Sinne von Z 31 sowie Zeichnungsberechtigungen im Sinne der Z 32 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Bank Winter sind nicht vorgesehen.
- 2.3. Eine Überziehungs bzw. Überschreitungsmöglichkeit eines Basiskontos ist nicht vorgesehen, mit Ausnahme, sofern die geschuldeten Entgelte für das Basiskonto nicht durch ein bestehendes Kontoguthaben abgedeckt werden können.
- 2.4. Basiskonten werden in Euro geführt und umfassen folgende Dienste:
  - Barein-/auszahlung an der Kassa;
  - Gutschrift auf das Basiskonto;
  - Überweisung vom Basiskonto;
  - die Ausführung (innerhalb EWR) von Lastschriften, einschließlich Online-Zahlungen; Überweisungen - einschließlich Daueraufträge - am Schalter oder über das Online System von Bank Winter;
  - Zugang zum Onlinebanking.
- 2.5. Der Kontoinhaber kann den Basiskontovertrag jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat einseitig kündigen. Das Recht zur kostenlosen und fristlosen Kündigung eines Rahmenvertrags für Zahlungsdienste, insbesondere des Basiskontovertrags, anlässlich einer von Bank Winter vorgeschlagenen Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Bank Winter oder eines Rahmenvertrags für Zahlungsdienste, insbesondere des Basiskontovertrags, bleibt davon unberührt.
- 2.6. Das Kreditinstitut kann den Basiskontovertrag nur einseitig kündigen, wenn mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:
  - a) der Kontoinhaber hat das Basiskonto absichtlich für nicht rechtmäßige Zwecke genutzt;
  - b) es wurde in mehr als 24 aufeinanderfolgenden Monaten kein Zahlungsvorgang abgewickelt;
  - c) Der Kontoinhaber hat unrichtige Angaben gemacht, um das Basiskonto eröffnen zu können, wobei ihm dieses Recht bei Vorlage der richtigen Angaben verwehrt worden wäre;
  - d) der Kontoinhaber hat keinen rechtmäßigen Aufenthalt in der EU mehr;
  - e) der Kontoinhaber hat ein zweites Zahlungskonto in Österreich eröffnet, das ihm die Nutzung der in § 25 Abs. 1 VZKG genannten Dienste ermöglicht;

- f) gegen den Kontoinhaber wird wegen einer strafbaren, vorsätzlichen Handlung zum Nachteil von Bank Winter oder einem ihrer Mitarbeiter Anklage gemäß § 210 StPO erhoben;
  - g) der Kontoinhaber hat das Zahlungskonto wiederholt für Zwecke einer unternehmerischen Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 und Abs 2 des Konsumentenschutzgesetzes genutzt;
  - h) der Kontoinhaber hat eine Änderung des Basiskontovertrags abgelehnt, die von Bank Winter allen Inhabern der bei ihr geführten Basiskonten wirksam angeboten wurde.
- 2.7. Im Fall einer Kündigung aus den in Punkt 2.6 lit. b), d), e), f), g) und h) genannten Gründen wird Bank Winter den Kontoinhaber mindestens zwei Monate vor dem Wirksamwerden der Kündigung schriftlich und unentgeltlich über die Gründe und die Rechtfertigung der Kündigung unterrichten, es sei denn, eine solche Mitteilung würde der nationalen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung zuwiderlaufen. Kündigt Bank Winter den Vertrag gemäß Punkt 5.1 lit. a) oder c) ist die Kündigung sofort wirksam.
- 2.8. Nicht die Leistungen von Bank Winter oder die Entgelte betreffende Änderungen des Basiskontovertrags sowie der vorliegenden Sonderbedingungen werden dem Kontoinhaber von Bank Winter spätestens 2 Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens angeboten. Die Zustimmung des Kontoinhabers gilt als erteilt, wenn Bank Winter binnen dieser 2 Monate kein Widerspruch zugeht. Auf dieses Widerspruchsrecht wird Bank Winter in der Mitteilung hinweisen. Der Kontoinhaber hat das Recht, den Basiskontovertrag bis zum Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Bank Winter wird in ihrer Mitteilung auch darauf hinweisen. Das Änderungsangebot wird dem Kontoinhaber mitgeteilt.
- 2.9. Soweit in vorstehenden Sonderbedingungen nichts anderes bestimmt ist, gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Bank Winter sowie der Kontovertrag über die Führung von Basiskonten in der jeweiligen Fassung.